

Muster: Vertragsvereinbarung über ambulante pflegerische Versorgung nach SGB XI/120 Pflegevertrag

Zwischen Pflegebedürftige[r]

Frau / Herr.....

und

dem Pflegedienst

.....

wird vereinbart :

Vorbemerkung :

Ziel der ambulanten pflegerischen Versorgung ist, dem Pflegebedürftigen zu helfen, trotz seines Hilfebedarfs ein möglichst selbstständiges Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Dazu stellt der Pflegedienst dem Pflegebedürftigen Hilfe in den Bereichen allgemeine Grundpflegeleistungen, hauswirtschaftliche Versorgung, Behandlungspflege, Rehabilitation und sonstige Leistungen zur Verfügung. Außerdem berät der Pflegedienst die Angehörigen des Pflegebedürftigen und leitet sie auf Wunsch an.

1. Leistungsumfang

Art, Häufigkeit und Umfang der vom Pflegedienst zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der vereinbarten Beschreibung der Leistungen, die diesem Pflegevertrag als Anlage beigefügt ist.

Änderungen des Leistungsumfangs können jederzeit vereinbart werden, wobei insbesondere der Gesundheitszustand des Pflegebedürftigen einerseits und die Dienstplangestaltung des Pflegedienstes andererseits zu berücksichtigen sind. Sie werden in der Anlage vermerkt. Dabei soll auch eine Veränderung der häuslichen Betreuungssituation des Pflegebedürftigen beachtet werden. Änderungen sind deshalb möglichst frühzeitig mit dem Pflegedienst abzusprechen.

Soweit die vereinbarten Leistungen ausschließlich auf Kosten eines Sozialleistungsträgers (Pflegekasse, Krankenkasse, Sozialhilfe) erbracht werden sollen, ergibt sich die maximale Leistungshöhe aus der Genehmigung oder Kostenzusage des Sozialleistungsträgers.

Der Pflegedienst stellt soweit als möglich Pflegehilfsmittel mietweise zur Verfügung. Hierüber ist ein gesonderter Mietvertrag abzuschließen. Im übrigen berät der Pflegedienst über Leistungsverpflichtungen der Kranken- und Pflegekassen und ist bei der Beschaffung und Antragstellung behilflich.

2. Leistungserbringung

Die Leistungen beginnen am

Die Leistungen werden vom Pflegedienst sorgfältig und fachgerecht erbracht. Dabei sind die Qualitätsvorschriften, die für den Pflegedienst gelten, zu beachten.

Die erbrachten Leistungen werden vom Pflegedienst in geeigneter Form aufgezeichnet und vom Pflegebedürftigen gegengezeichnet. Die Pflegedokumentation ist Eigentum des Pflegedienstes. Nach Beendigung der Pflege verbleibt sie beim Pflegedienst. Der Pflegebedürftige erhält auf Wunsch eine Kopie der Dokumentation.

In Notfällen ist der Pflegedienst berechtigt, Herrn / Frau zu benachrichtigen.

Die Leitung des Pflegedienstes bestimmt die Personen, die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen eingesetzt werden. Der Pflegebedürftige kann Wünsche äußern, die möglichst zu berücksichtigen sind.

Soweit der Einsatz einer bestimmten Mitarbeitergruppe (Fachkraft oder ergänzende Kraft) vom Pflegebedürftigen gewünscht wird, ist dies gesondert in der Anlage zu vereinbaren.

Soweit der Pflegedienst vereinbarte Leistungen regelmäßig nicht selbst erbringt, sondern von einem Kooperationspartner ausführen lässt, ist dies in der Beschreibung des Leistungsumfangs in Anlage 1 ausdrücklich zu vermerken. Dies ändert jedoch nichts an der alleinigen Gesamtverantwortung des Pflegedienstes für den vereinbarten Leistungsumfang.

3. Vergütungsregelung

Die Vergütung, die der Pflegedienst für seine Leistungen erhält, soll dem Pflegedienst bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, seine Leistungen zu erbringen. Sie ist zu vereinbaren und als Anlage diesem Pflegevertrag beizufügen.

Soweit für die Pflegeleistungen Vergütungen mit den Pflege- oder Krankenkassen vereinbart sind, gelten diese Vergütungen ausschließlich.

Änderungen der mit den Kassen vereinbarten Vergütungen sind dem Pflegebedürftigen umgehend mitzuteilen und gelten ab dem mit den Kassen vereinbarten Zeitpunkt. Im übrigen ist eine Frist von vier Wochen zum Monatsbeginn einzuhalten. Der Pflegebedürftige kann zu diesem Zeitpunkt eine Anpassung des vereinbarten Leistungsumfangs verlangen.

Leistungen, die mit der Pflegekasse oder der Krankenkasse abzurechnen sind, werden der Kasse direkt in Rechnung gestellt. Der Pflegedienst informiert den Pflegebedürftigen davon. Leistungen, die die Leistungspflicht der Kranken- oder Pflegekassen übersteigen, hat der Pflegebedürftige selbst zu bezahlen.

Falls der vereinbarte Pflegeeinsatz nicht spätestens 24 Stunden vor dem Einsatzzeitpunkt vom Pflegebedürftigen abgesagt wird oder der Pflegebedürftige beim Einsatz nicht angetroffen wird, kann der Pflegedienst die für den Einsatz vereinbarte Vergütung trotzdem verlangen. Er hat sich jedoch anrechnen zu lassen, was er durch den Wegfall des geplanten Einsatzes erspart.

Die Abrechnung der Entgelte erfolgt monatlich. Die Rechnungen sind innerhalb von drei Wochen nach Zugang beim Pflegebedürftigen zur Zahlung fällig.

4. Beendigung des Pflegevertrags

Dieser Pflegevertrag endet durch den Tod des Pflegebedürftigen, seinen Wegzug aus dem örtlichen Einzugsbereich des Pflegedienstes oder seine Aufnahme in einem Pflegeheim. Er ruht während des Aufenthalts des Pflegebedürftigen in einer stationären Einrichtung (Krankenhaus, Rehabilitationseinrichtung, Kurzzeitpflegeeinrichtung).

Der Pflegebedürftige kann außerdem den Pflegevertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Der Pflegedienst kann den Pflegevertrag, soweit er Leistungen der Pflege- oder Krankenversicherung umfasst, nur aus wichtigem Grund kündigen, wenn ihm wegen eines Umstandes in der Person des Pflegebedürftigen die Fortführung des Pflegeverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann. Dabei ist das Bedürfnis des Pflegebedürftigen nach Sicherstellung seiner pflegerischen Versorgung zu berücksichtigen.

Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Pflegekasse wird benachrichtigt, sofern der Pflegebedürftige zustimmt.

5. Schweigepflicht

Die Beschäftigten des Pflegedienstes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Pflegebedürftige erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Pflegedienst vor, während und nach dem Pflegeverhältnis notwendige Informationen mit dem behandelnden Arzt und dem Krankenhaus austauscht und entbindet insoweit die betroffenen Ärzte von Ihrer Schweigepflicht.

6. Datenschutz

Die Übermittlung personenbezogener Daten darf nur mit Zustimmung des Pflegebedürftigen erfolgen, soweit dem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen, die sowohl den Pflegedienst als auch den Pflegebedürftigen binden.

Der Pflegebedürftige erklärt sich damit einverstanden, dass der Pflegedienst die für die Abrechnung erforderlichen Daten an den jeweiligen Kostenträger übermittelt und bei Bedarf an eine Abrechnungsstelle.

7. Schlussbestimmung

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrags und seiner Anlagen ungültig sind oder werden, gelten die übrigen Bestimmungen trotzdem fort. Pflegedienst und Pflegebedürftiger sind verpflichtet, bei Bedarf anstelle der ungültigen Regelung eine neue Regelung zu vereinbaren, die der bisherigen Regelung möglichst nahe kommt und die Interessen des Pflegebedürftigen möglichst umfassend wahrt.

(Anmerkung: Es ist auch möglich, am besten handschriftlich, besondere Regelungen in den Vertrag einzufügen. Diese haben dann als so genannte Individualvereinbarungen Vorrang vor dem Kleingedruckten.)